

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Slickers Technology GmbH & Co. KG

Stand: 1. Juni 2015

§ 1 Allgemeines

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei den, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Vertragliche Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten. Ist die Bestellung als Angebot gemäß §145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder durch Übersendung der Ware annehmen. Auftragsbestätigungen können jedoch erst nach Abklärung aller kaufmännischer und technischer Fragen erstellt werden. An die in unserem Angebot genannten Preise halten wir uns für 3 Monate ab Ausstelldatum des Angebotes gebunden. An Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Mustern und sonstigen Informationen, gleich ob körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor der Weitergabe solcher Informationen an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Nachträgliche Änderungswünsche bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung und berechtigen uns, den Preis entsprechend anzupassen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand und Versicherung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besondere schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zu Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung und Gefahrenübergang

Der Versand geschieht stets auf Rechnung und eigene Gefahr des Käufers. Erteilt uns der Käufer keine besonderen Weisungen hinsichtlich der Versandart, wählen wir die zweckmäßigste Art der Versendung. Zur Wahl der kostengünstigsten Art der Versendung sind wir nicht verpflichtet. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer geht die Gefahr auf den Käufer über. Vor dem vereinbarten Liefertermin ist grundsätzlich ein Vorabnahmetermine im Werk des Verkäufers durchzuführen. Eine endgültige Abnahme einer Anlage oder Produktes erfolgt im Werk des Verkäufers und wird nach Erledigung der vom Käufer in der Vorabnahme geäußerten Wünsche und ggf. nach Beseitigung durch den Käufer gerügter Mängel ausgesprochen. Einigen sich die Parteien auf einen anderen als den vereinbarten Liefertermin, so werden die vereinbarten Zahlungsziele nicht beeinträchtigt. Sollten durch Terminverschiebung Zusatzaufwendungen beim Verkäufer anfallen, so hat der Käufer dem Verkäufer diese Aufwendung nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen zu erstatten. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitgehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (7) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 5 Montage / Inbetriebnahme

Montage und/oder Inbetriebnahme wird gemäß unseren gültigen Verrechnungssätzen für Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nach Zeitaufwand abgerechnet, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. In den Verrechnungssätzen ist Standard-Handwerkzeug des Monteurs/ Inbetriebnehmers enthalten. Sollte bei Auslandseinsätzen Übergabekosten entstehen, so sind diese vom Käufer dem Verkäufer zu erstatten. Der Käufer stellt sicher, dass zum Zeitpunkt des Eintreffens der Monteur eine gelieferte Anlage am Einsatzort sowie notwendige Gerätschaften und Werkzeuge vorhanden sind. Es ist ferner vom Käufer sicherzustellen, dass die Baustelle sicher zu betreten ist und die Arbeitsbedingungen gemäß deutschem und europäischen Gesetzen und Verordnungen genügen. Wird die Montage/Inbetriebnahme auf Veranlassung des Käufers für einen nicht unerheblichen Zeitraum unterbrochen, kann der Verkäufer die bis dahin erbrachten Leistungen abrechnen. Monteure sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 6 Sachmängelhaftung

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Fertigung nach Zeichnung des Käufers haftet der Verkäufer, unabhängig von sonstigen Gewährleistungs-, und Haftungsbeschränkungen, nur für die zeichnungsgemäße Ausführung. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, insbesondere wenn Nachbesserung an Anlagen oder Liefergegenständen im Ausland vorzunehmen sind, die der Käufer bereits an seinen ausländischen Käufer versandt hat, hat der Käufer die Mehrkosten zu tragen, die durch die Nachbesserungsarbeiten im Ausland entstehen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes regelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Werden vom Käufer, ohne vorherige schriftlicher Zustimmung des Verkäufers, Veränderungen an dem übergebenen Kaufgegenstand vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht des Verkäufers. Für Ersatz- und Einzelteile, der von uns gelieferten Maschinen und Anlagen übernehmen wir 24 Monate Materialgewährleistung. Nach Einbau durch den Käufer erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch, soweit wir einen Selbsteinbau nicht ausdrücklich zustimmen. Die Verjährungsfrist im Falle eines Liefererregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten und jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldnern bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Käufer tritt uns auch die Forderung zu Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Eigentums- / Urheberrechte

Der Verkäufer behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 9 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.